

# Gratis-Zahnspange – die wichtigsten Fragen und Antworten

Alles über den Start. Was sind die Voraussetzungen für die kostenlose Zahnspange? Wo gibt es die Gratis-Zahnspange?

---

- [Alles über den Start](#)
- [Voraussetzungen für die Gratis-Zahnspange](#)
- [Hier gibt es die Gratis-Zahnspange](#)
- [Alles über mögliche Wartezeiten](#)
- [Problemanlaufstellen](#)
- [Sonstige Fragen](#)

Alles über den Start

## **Ab wann gibt es die Gratis-Zahnspange?**

Ab dem 1. Juli 2015

## **Wo muss ich mich hinwenden, um mein Kind für eine Gratis-Zahnspange anzumelden?**

Es werden ab 1. Juli 2015 12 Vertragspartnerinnen/Vertragspartner im ganzen Bundesland zur Verfügung stehen. Die genauen Kontaktdaten werden sobald als möglich bekannt gegeben.

## **Kann mein Kind die Behandlung sofort im Juli beginnen?**

Theoretisch ja. Da aber mit großer Nachfrage zu rechnen ist, sind in den ersten Monaten Wartezeiten für die Behandlung wahrscheinlich.

## **Welcher Zeitpunkt zählt als Behandlungsbeginn?**

Mit der Behandlung wird begonnen, wenn die Zahnspange eingesetzt wird. Ein Zahnarzttermin,

bei dem z.B. geklärt wird, ob das Kind eine Zahnspange benötigt oder ein Röntgenbild gemacht wird, zählt also nicht als Behandlungsbeginn.

## Voraussetzungen für die Gratis-Zahnspange

### **Was sind die Voraussetzungen für die kostenlose Zahnspange?**

- Die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt ist Vertragspartnerin/Vertragspartner für Kieferorthopädie.
- Die Behandlung startet am 1. Juli 2015 oder später.
- Die Patientin/der Patient ist beim Start der Behandlung (=Einsetzen der Zahnspange) unter 18 Jahre alt.
- Die Zähne weisen eine massive Fehlstellung auf (= IOTN 4 oder 5)
- Es werden keine kosmetischen Spangen (z.B. mit weißen Brackets) eingesetzt.

### **Was kann ich mir als Laie unter einer Fehlstellung IOTN 4 oder 5 vorstellen?**

Es handelt sich dabei um erhebliche Zahn- oder Kieferfehlstellungen.

### **Wer beurteilt, ob mein Kind eine Gratiszahnspange bekommt?**

Die Vertragskieferorthopädin oder der Vertragskieferorthopäde.

### **Gibt es die Gratis-Zahnspange bei allen Fehlstellungen?**

Nein. Die Zahnspange ist für Kinder und Jugendliche nur dann kostenlos, wenn ihre Zähne eine Mindestabweichung von der idealen Zahnstellung aufweisen. Die Fehlstellung muss einen Schweregrad der Stufe IOTN 4 oder 5 aufweisen.

### **Muss die kostenlose Zahnspange bewilligt werden?**

Die kostenlose Zahnspange ist bewilligungsfrei – vorausgesetzt, es handelt sich um die Korrektur einer erheblichen Fehlstellung der Zähne wie oben ausgeführt.

Hier gibt es die Gratis-Zahnspange

**Bekomme ich die Gratis-Zahnspange bei jeder Zahnärztin/jedem Zahnarzt?**

Nein, gratis wird die Zahnspange nur bei einer Vertragskieferorthopädin/einem Vertragskieferorthopäden angeboten.

**Wo erfahre ich welcher Zahnarzt/welche Zahnärztin Gratiszahnspangen anbietet?**

Sobald die Vertragspartner bekannt sind bei der SGKK.

**Darf mich eine Vertragskieferorthopädin/ein Vertragskieferorthopäde ablehnen?**

Die Ablehnung einer Patientin/eines Patienten ist nur in sachlich begründeten Fällen möglich. Beispiele: Keine freien Termine, nicht wohnortnahe, mangelnde Mitwirkung der Patientin/des Patienten (z.B. Mundhygiene).

**Was ist, wenn ich nicht zu Vertragsärzten gehen möchte? Gibt es dann auch die Gratis-Zahnspange? Was muss eingereicht werden? Wie hoch ist der Zuschuss?**

Die Zahnspange ist nur bei Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzten kostenlos. Geht man zu einer Privatzahnärztin/einem Privatzahnarzt, leistet die Kasse Kostenerstattung nach den geltenden vertraglichen Tarifen, wenn sowohl die Zahnärztin/der Zahnarzt als auch die Patientin/der Patient die Voraussetzungen erfüllen.

Das heißt: Die Mediziner müssen über die entsprechende Ausbildung verfügen und die Kinder eine Zahnfehlstellung der Stufe IOTN 4 oder 5 aufweisen sowie beim Behandlungsbeginn unter 18 Jahre alt sein. Es werden keine kosmetischen Spangen verwendet.

Die Kasse leistet in diesem Fall eine Kostenerstattung in Höhe von 80 Prozent des vertraglich festgelegten Tarifes. Eine genaue Summe kann leider nicht genannt werden, da der tatsächliche Kostenersatz von den Leistungen abhängt, die die Ärztin/der Arzt erbringt.

**Welche Kriterien muss eine private Zahnärztin/ein privater Zahnarzt erfüllen, damit man bei ihr/ihm die Gratis- Zahnspange bekommt?**

Bei einer Wahlzahnärztin/einem Wahlzahnarzt wird die Gratis-Zahnspange nicht angeboten.

Erfüllt die Zahnärztin/der Zahnarzt aber dieselben Kriterien wie eine

Vertragskieferorthopädin/ein Vertragskieferorthopäde (Ausbildungsnachweise, etc.) leistet die Kasse einen Kostenersatz in Höhe von 80 Prozent des vertraglich festgelegten Tarifes.

Eine genaue Summe kann leider nicht genannt werden, da der tatsächliche Kostenersatz von den Leistungen abhängt, die die Zahnärztin/der Zahnarzt erbringt.

**Kann ich während einer laufenden Behandlung den Zahnarzt wechseln?**

Der Wechsel der Zahnärztin/des Zahnarztes bei laufender Behandlung ist nur mit Zustimmung des Versicherungsträgers möglich.

**Wer übernimmt die Kosten, wenn die Zahnsperre repariert werden muss?**

Zwei Reparaturen sind kostenlos. Sollten weitere Reparaturen notwendig sein, müssen diese vom Krankenversicherungsträger bewilligt werden.

Alles über mögliche Wartezeiten

**Was ist, wenn durch die lange Wartezeit meine Tochter/mein Sohn beim möglichen Behandlungsbeginn bei der favorisierten Zahnärztin/dem favorisierten Zahnarzt älter als 18 Jahre ist?**

In diesem Fall besteht die Möglichkeit rechtzeitig eine andere Vertragszahnärztin/einen anderen Vertragszahnarzt in Anspruch zu nehmen.

Sollte das Kind trotz aller Bemühungen zwischenzeitlich 18 Jahre alt geworden sein, kann die Zahnsperre leider nicht kostenlos eingesetzt werden, die Behandlungskosten können leider auch nicht übernommen werden. In diesem Fall wird geprüft, ob ein Anspruch nach der bisherigen Regelung vorliegt – also, ob ein Kostenzuschuss für eine festsitzende Zahnsperre bewilligt werden kann.

**Wer informiert mich über eventuelle Wartezeiten?**

Auskunft über eventuelle Wartezeiten kann nur die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt geben.

Problemanlaufstellen

**Wo kann ich mich hinwenden, wenn ich das Gefühl habe, die Zahnärztin/der Zahnarzt hat die medizinische Entscheidung falsch getroffen?**

Grundsätzlich sollten medizinische Fragen in erster Linie mit der/dem behandelnden Zahnärztin/Zahnarzt geklärt werden. Ist dies nicht möglich, kann man sich direkt an den zuständigen Krankenversicherungsträger wenden.

**An wen kann ich mich wenden, wenn ich über Zusatzleistungen, die die Krankenkasse nicht übernimmt (z.B. weiße Brackets), nicht aufgeklärt werde?**

An die Zahnärztekammer. Auf Privatleistungen hat die Kasse keinen Einfluss.

**Wo bekomme ich Informationen?**

Unter [www.sgkk.at](http://www.sgkk.at)

**Sonstige Fragen**

**Mein Kind will unbedingt weiße Brackets; ist da auch diese Zahnspange kostenlos?**

Bei weißen Brackets handelt es sich um kosmetische Geräte. Für kieferorthopädische Behandlungen mit diesen kosmetischen Geräten auf Wunsch des Patienten übernimmt die SGKK keine Kosten.

**Bis zu welchem Zeitpunkt kann ich von der Behandlung zurücktreten (z.B. aufgrund der langen Wartezeit), ohne, dass mir Kosten entstehen?**

Ich kann von der Behandlung immer kostenlos zurücktreten. Allerdings kann dadurch der Anspruch für eine neue Leistung verloren gehen. Jedenfalls sollten aber bereits vereinbarte Termine in der Ordination abgesagt werden.

**Ist nur eine festsitzende Zahnspange kostenlos, oder auch eine abnehmbare?**

In der Regel ist die kieferorthopädische Hauptbehandlung mit festsitzenden Geräten durchzuführen.

**Was passiert, wenn die Zahnspange nach dem 18. Lebensjahr nochmals angepasst werden muss? Bleibt sie dann gratis?**

Solange die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, sind weitere Maßnahmen gratis.